



Berufsprüfung nach modularem System mit Abschlussprüfung

Wegleitung

1 Zweck

- 1.1 Die vorliegende Wegleitung regelt die Einzelheiten in Ergänzung zur Prüfungsordnung.

2 Verzeichnis der Module

- 2.1 Die Modulabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Module sind Voraussetzung für die Erteilung des Fachausweises (Ziff. 5.21 Prüfungsordnung)

50 Praktische Arbeiten

- 50.12 Fehlersuche
- 50.13 Inbetriebnahme/Instandhaltung
- 50.14 Arbeitstechnik
- 50.15 Montagetechnik
- 50.16 Realprojekt ¹⁾

51 Arbeitsorganisation

- 51.12 Projektablauf/Kundendienst
- 51.13 Arbeitsvorbereitung
- 51.15 Offertwesen ¹⁾

52 Berufskunde

- 52.11 Komponenten/Kälteschema
- 52.12 Thermodynamik/Wärmelehre ¹⁾
- 52.13 Angewandte Berufskennntnisse ¹⁾
- 52.20 Betriebsmittel/Ökologie

53 Projektieren

- 53.12 Komponenten-Auslegung
- 53.13 Normen & Vorschriften
- 53.14 Anlagen & Systeme
- 53.15 Schallschutz

40 Angewandte Rechtsfragen

- 40.11 Rechtsgrundlagen 1* ¹⁾

44 Personalführung

- 44.11 Personalführung 1* ¹⁾

¹⁾ In diesen Modulen darf die Note 3,0 nicht unterschritten werden. In allen anderen Modulen muss mindestens die Note 4,0 erreicht werden. Der Gesamtnotendurchschnitt aller vorgenannten Module darf die Note 4,0 nicht unterschreiten.

* Diese Module fallen bezüglich Inhalt, Anforderungen und Modulabschluss in die alleinige Kompetenz des Schweizerischen-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbands (suissetec). Fachleute, welche Ziff. 3.31 der Prüfungsordnung erfüllen, werden ohne Einschränkung zum Besuch der Module und des Modulabschlusses zugelassen.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen (Modul- und Anbieteridentifikation) festgelegt.

3 Finanzierung Modulabschlüsse

- 3.1 Die Gebühren der Modulabschlüsse (Modulprüfungen) werden von den Anbietern festgelegt.
- 3.2 Die Aufwendungen der QS-Kommission für die Überprüfung der Modulabschlüsse sind durch die Anbieter zu entgelten.

4 Modulaufsicht und Modulbetreuung

- 4.1 Organisation und Aufgaben
- 4.1.1 Der QS-Kommission obliegen im Rahmen von Ziff. 2.21 der Prüfungsordnung folgende Aufgaben:
 - a) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
 - b) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - c) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - d) entscheidet über die Anerkennung bzw. die Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - e) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - f) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- 4.1.2 Die QS-Kommission legt die Verantwortlichkeiten je Modul fest. Sie kann für die Erfüllung der Aufgaben Fachpersonen beiziehen.
- 4.2 Information

Die Modulanbieter sind gehalten, alle für die Tätigkeit der QS-Kommission erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig der QS-Kommission zuzustellen.

5 Einsprachen

Einsprachen gegen die Verweigerung eines Modulabschlusses (Kompetenznachweis) müssen innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Modulanbieter eingereicht

werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Entscheid des Modulanbieters kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung an die QS-Kommission weitergezogen werden, die endgültig entscheidet. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

6 Schussbestimmungen

- 6.1 Die vorliegende Wegleitung gemäss Ziff. 5.21 der Prüfungsordnung ist von der QS-Kommission erlassen worden.

Zürich, 16.4.2007

Schweizerischer Verein für Kältetechnik
Für die Qualitätssicherungskommission

Der Präsident
sig. Alex Hug

Der Vizepräsident
sig. Urs Mürger